

voreingenommen und entsprechend den Erfahrungen der Strafprozeßrechtswissenschaft handeln soll. So regeln die strafprozessualen Bestimmungen die Durchsuchung und die Beschlagnahme. Sie schreiben vor, wie die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen zu protokollieren ist. Zur gesetzlichen Ordnung, in der die Beweise zu erheben und die Beweismittel in das Strafverfahren einzuführen sind, gehört u. a. die wichtige Bestimmung, daß über jede Ermittlungshandlung (z. B. Tatortbesichtigung), die für die Beweisführung Bedeutung haben kann, ein Protokoll aufzunehmen und den Akten beizufügen ist (§ 104 StPO). Nicht zuletzt hängt es auch von der genauen Einhaltung sowohl der inhaltlichen als auch der formellen Anforderungen an solche Protokolle ab, welchen Wert sie für die Beweisführung besitzen.

Anonyme Anzeigen, Gerüchte usw. werden bei uns nicht als Beweismittel anerkannt. Zu erwähnen ist ferner, daß gesetzwidrig erlangte Beweismittel, z. B. Aussagen, die unter Verletzung

- des Aussageverweigerungsrechts der in der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen des Beschuldigten,
- des Aussageverweigerungsrechts der Geistlichen, Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Apotheker, Hebammen sowie deren Mitarbeiter, Abgeordneten,
- der Aussageverweigerungspflicht von Personen, die von der ihnen staatlich auferlegten oder anerkannten Schweigepflicht nicht befreit worden sind,
- des Aussageverweigerungsrechts, soweit es einem Zeugen wegen Zuziehung der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung seiner selbst oder seiner in der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen zusteht,

erlangt worden sind, für die Beweisführung nicht verwertet werden dürfen. Das Gesetz verlangt also, daß

- sich der Kriminalist nur auf solche Beweistatsachen stützt, die aus den gesetzlich vorgesehenen Quellen (Beweismitteln) stammen,
- die Beweismittel in der gesetzlich vorgesehenen Ordnung gesammelt werden,
- sich die Beweismittel auf Umstände beziehen, die entsprechend dem Tatbestand der anzuwendenden Strafrechtsnorm sowie im Hinblick auf die Kriminalitätsverhütung zu beweisen sind,
- die Beweismittel in der vom Gesetz festgelegten Ordnung in das Strafverfahren eingeführt werden.

Die Mitwirkung der Bürger an der sozialistischen Rechtspflege ist Bestandteil des Rechts der Werktätigen auf Mitbestimmung und Mitgestaltung der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Ihre Bedeutung besteht vor allem darin, daß sie die politische Machtausübung der Arbeiterklasse im Bündnis mit der Klasse der